

Bekanntmachung Nr. 049/2020 vom 02.09.2020

Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

**Am 13. September 2020
finden in Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen
statt.**

In der Stadt Baesweiler werden hiernach

die **Wahl der Vertretung der StädteRegion Aachen (StädteRegionstag)**
die **Wahl des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler** sowie
die **Wahl der Vertretung der Stadt Baesweiler (Stadtrat)**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Baesweiler ist in 19 allgemeine Wahlbezirke / 22 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Alle Wahlräume im Stadtgebiet sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 11.30 Uhr im Gymnasium Baesweiler, Otto-Hahn-Straße 16-18, 52499 Baesweiler, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die **Wahlbenachrichtigung** und der **Personalausweis** oder der **Reisepass**, bei Unionsbürgern **ein gültiger Identitätsausweis** oder **Reisepass** sind zur Wahl **mitzubringen**.
Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.
- 3.1 Der Wähler hat für die StädteRegionstagswahl sowie die Bürgermeister- und die Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den **StädteRegionstag**
- b) für das Amt des **Bürgermeisters**
- c) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **StädteRegionstagswahl** recyclingweiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Bürgermeisterwahl** grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Stadtratswahl** blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

- 3.2 Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen ausschließlich von dem Wähler (eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist **nicht** zulässig) in der Wahlkabine gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung muss sich auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig wenn diese unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist weiß. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- amtliche Stimmzettel für die Wahlen für die er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 Der **rote Wahlbrief** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr

eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.1 Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Baesweiler, 02.09.2020

Dr. Linkens
Bürgermeister